



STATUTEN



der

UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE

Sektion Aargau

Birmenstorf, 4. April 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name, Sitz und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
3. Organisation	3
3.1.1. Organe	3
3.1.2. Generalversammlung	4
3.1.3. Mitgliederversammlung	4
3.1.4. Der Vorstand	4
3.1.5. Delegationen, spezielle Funktionen	4
3.1.6. Die Kontrollstelle	5
3.1.7. Urabstimmung	5
4. Finanzen	5
5. Vereinsauflösung	5
6. Schlussbestimmungen	5

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen USKA Sektion Aargau besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Normen des ZGB über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden. Der Verein USKA Sektion Aargau übt keine kommerziellen Tätigkeiten aus, er handelt nicht gewinnorientiert.
- Art. 2 Der Sitz der USKA Sektion Aargau befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 3 Die USKA Sektion Aargau ist eine Sektion im Sinne der Statuten der USKA und ist statutarisch an die USKA gebunden.
- Art. 4 Der Zweck der USKA Sektion Aargau besteht in der Förderung des Radioamateurwesens, insbesondere durch:
- Gegenseitige Unterstützung durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch.
 - Weiterbildung und Ausbildung neuer Mitglieder.
 - Beteiligung an Wettbewerben.
 - Aufbau und Betrieb technischer Anlagen.
 - Meinungsbildung in Belangen der USKA.
- Die Sektion kann alle Aktivitäten, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt verbunden sind, durchführen.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Die USKA Sektion Aargau setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Art. 6 Die Mitglieder- oder die Generalversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über ein Gesuch um Mitgliedschaft. Das Gesuch kann nur behandelt werden, wenn der Kandidat bei der Behandlung seines Gesuchs anwesend ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung das Gesuch auch bei Abwesenheit des Kandidaten behandeln.
- Ein Kandidat hat, vor der Behandlung seines Beitrittsgesuches, sein Interesse an der Sektion durch Teilnahme an mehreren Sektionsanlässen zu bekunden. Die Behandlung des Gesuches muss unter Namensnennung schriftlich traktandiert werden.
- Unmittelbar nach der Aufnahme des neuen Mitgliedes durch die Versammlung, erhält dieses die vollen Rechte und Pflichten als Aktivmitglied.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt infolge:
- Schriftlich erklärten Austritt auf das Ende eines Vereinsjahres. Das Schreiben muss vor der Generalversammlung im Besitze des Präsidenten sein.
 - Ausschluss durch die Generalversammlung wegen nichtbezahltem Mitgliederbeitrag.
 - Ausschluss durch die Generalversammlung wegen vereinschädigendem Verhalten.
 - Tod des Mitgliedes.
- Nach Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte gegenüber der USKA Sektion Aargau.
- Art. 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag. Bezahlt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so stellt der Vorstand der nächsten Generalversammlung den Antrag für den Ausschluss dieses Mitgliedes.
- Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Der Vorstand hat das Recht, über Ermässigungen des Jahresbeitrages, auf begründetes Gesuch hin, zu beschliessen.

3. Organisation

3.1.1. Organe

- Art. 9 Die USKA Sektion Aargau besteht aus folgenden Organen:
- Generalversammlung
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle
- Art. 10 Die Einladung zur einer Versammlung muss 4 Wochen vor deren Durchführung per Post oder elektronisch versandt werden.
- Die Einladung muss die Traktandenliste mit den Anträgen, über die entschieden werden soll, enthalten.
- Art. 11 Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1.3. bis zum 28.2. resp. 29.2. des folgenden Jahres.
- Art. 12 Der Vorstand und jedes Vereinsmitglied sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen.
- Das Recht, einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stellen, ist dem Vorstand vorbehalten.
- Über einen Antrag kann nur verbindlich entschieden werden, wenn er auf der Traktandenliste der entsprechenden Versammlung aufgeführt ist.

- Art. 13 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
In USKA-Belangen sind nur USKA-Mitglieder stimmberechtigt. Ist ein Mitglied der USKA Sektion Aargau Mitglied in weiteren USKA-Sektionen, so darf dieses nur in einer Sektion über das selbe Thema der USKA seine Stimme abgeben.

3.1.2. Generalversammlung

- Art. 14 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Entscheidung über Ernennungen von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
 - Entscheidung über die personelle Besetzung aller Organe.
 - Entlastung des Vorstandes bezüglich der Geschäfte des letzten Vereinsjahres.
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der neuen Mitgliederbeiträge.
 - Meinungsbildung und Entscheidung über Belange, die das Vereinsleben betreffen.
 - Entscheidung über Statutenänderungen.
 - Entscheidung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Vereinsauflösung.
 - Wahl oder Bestätigung von Personen mit Spezialaufgaben, wenn dies Art. 25 vorsieht.
- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.
- Art. 16 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch:
- den Vorstand
 - die Kontrollstelle
 - ein Fünftel der Sektionsmitglieder
- In der Einladung muss der Grund für die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung genannt werden.

3.1.3. Mitgliederversammlung

- Art. 17 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Entscheidungen über anstehende Geschäfte, die nicht ausschliesslich der GV vorbehalten sind:
- Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern.
 - Meinungsbildung und Entscheidung über Belange, die das Vereinsleben und die USKA-Delegiertenversammlung betreffen.
 - Wahl oder Bestätigung von Personen mit Spezialaufgaben, wenn dies Art. 25 vorsieht.

3.1.4. Der Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus den Chargen:
- Präsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - KW-Verkehrsleiter
 - UKW-Verkehrsleiter
 - Materialverwalter
- Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
Ein Vorstandsmitglied kann 2 Chargen inne haben, nicht aber Präsident und Kassier gleichzeitig.
Jedes Vorstandsmitglied erstattet der GV jährlich Bericht über die Aktivitäten in seinem Fachgebiet.
- Art. 19 In den Vorstand sind Aktiv- und Ehrenmitglieder wählbar, die der USKA Sektion Aargau mindestens seit der letzten GV als Aktiv- oder Ehrenmitglied angehört haben.
- Art. 20 Alle Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf 8 Amtsjahre in Folge beschränkt.
Das Amtsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres. Bei einer Amtsübergabe dient die Zeit zwischen GV und dem 30. April dazu, die Geschäfte vom alten an den neuen Funktionsinhaber zu übergeben. Der neue Amtsinhaber tritt seine Funktion per 1. Mai an.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 23 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung der Zwecke der USKA Sektion Aargau notwendig und wünschenswert sind.
Er hat folgende Aufgaben:
- Einberufung und Durchführung der GV und MV
 - Ausarbeitung aller notwendigen Entscheidungsgrundlagen
 - Ausführung der Beschlüsse der GV und MV
 - Kollektive Abwicklung der laufenden Geschäfte
 - Entscheidung über den temporären Erlass der Beitragspflicht

3.1.5. Delegationen, spezielle Funktionen

- Art. 24 Um Aufgaben zu erledigen, welche für das Vereinsleben von Bedeutung sind, aber nicht in den Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Vorstandsmitglieds fallen, können einzelne Mitglieder oder eine Gruppe von Mitgliedern als „Personen mit Spezialaufgaben“ eingesetzt werden. Diese Personen gehören nicht dem Vorstand an.

Sie erstatten der GV Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 25 Der Vorstand informiert die Mitglieder schriftlich über vakante Stellen bzw. Aufgaben.

Der Vorstand setzt bei nur einem Bewerber den Verantwortlichen ein und informiert an der nächsten GV bzw. MV darüber. Sind mehrere Bewerber für eine Stelle vorhanden oder handelt es sich um eine Funktion, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr besetzt werden soll, dann wird die verantwortliche Person bzw. Gruppe durch die GV oder MV gewählt bzw. bestätigt.

Muss eine Funktion rasch besetzt werden, so entscheidet, auch bei einer Besetzung, welche durch die GV oder MV zu erfolgen hätte, der Vorstand. Dieser Entscheid wird der darauf folgenden GV oder MV vom Vorstand zur Bestätigung vorgelegt.

Personen mit Spezialaufgaben können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

3.1.6. Die Kontrollstelle

Art. 26 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Diese Funktion kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Art. 27 Die Aufgaben der Kontrollstelle sind:

- Prüfung der ordnungsgemässen Buchführung
- Rapportierung in schriftlicher Form an die GV
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bei Unregelmässigkeiten

Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit die Bücher, den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen.

Art. 28 Die Mitglieder wählen an der GV die Revisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Vereinsjahre. Die Ablösung erfolgt nach dem Rotationsprinzip.

Art. 29 Die Revisoren bilden eine gemeinsame Meinung und teilen diese der GV im Namen der Kontrollstelle mit.

3.1.7. Urabstimmung

Art. 30 Die Urabstimmung wird nur bei der Auflösung des Vereines durchgeführt, sie muss vorgängig durch die GV beschlossen werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich per Post. Der Vorstand versendet die Stimmunterlagen und setzt den Einsendeschluss fest. Die Vereinsauflösung gilt als angenommen, wenn eine Dreiviertelmehrheit der eingegangenen Stimmen dafür ist.

4. Finanzen

Art. 31 Die für die Tätigkeiten erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einkünfte aus Veranstaltungen
- Kapitalerträge
- Schenkungen

Art. 32 Über die geplante Verwendung der Mittel unterbreitet der Vorstand der GV ein Budget, welches als Richtlinie dient. Der Kassier rapportiert mittels Rechnungslegung (Bilanz und Erfolgsrechnung).

Art. 33 Die Mitglieder trifft keine Haftung für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

5. Vereinsauflösung

Art. 34 Der Verein kann durch die Mitglieder mittels Urabstimmung aufgelöst werden.

Art. 35 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr gesetzeskonform bestellt werden kann.

Art. 36 Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Auflösung an die USKA, die es für eine eventuelle Neugründung während der Dauer von fünf Jahren zur Verfügung hält.

6. Schlussbestimmungen

Art. 37 Diese Statuten ersetzen diejenigen von 1998 und deren nachträgliche Änderungen. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 4. April 2008 und der Genehmigung durch die USKA, per 1. des Folgemonats nach der Genehmigung durch die USKA, in Kraft.

**Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure
Sektion Aargau**

Der Präsident

Der Sekretär